

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/3/17 AW 2008/05/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2008

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

L82109 Kleingarten Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BauO Wr §129 Abs10;

KIGG Wr 1996 §8 Abs10;

KIGG Wr 1996 §8 Abs6;

VwGG §30 Abs2;

Rechtsatz

Stattgebung - Untersagung von Bauführungen - Mit dem angefochtenen Bescheid wurden Bauführungen, nämlich die Errichtung von Kleingartenwohnhäusern, gemäß § 8 Abs. 6 Wr KIGG 1996 untersagt. Die Baulichkeiten sind bereits fertiggestellt. Eine Einstellung der Bauführung im Sinne des § 8 Abs. 6 Wr KIGG 1996 ist daher nicht mehr möglich. Der vorliegende Bescheid läuft im Ergebnis im Hinblick auf § 8 Abs. 10 Wr KIGG 1996 darauf hinaus, dass damit jener Rechtszustand rechtskräftig nicht erwirkt werden kann, der der Erteilung einer Baubewilligung gleichkommt. Dennoch ist der Bescheid einer Vollstreckung zugänglich: Die drohende Vollstreckung des Abbruchbescheides ist zwar keine Folge des angefochtenen Bescheides. Im Hinblick darauf aber, dass nach der hg. Judikatur ein Abbruchauftrag so lange nicht vollstreckt werden darf, solange ein Verfahren auf Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung anhängig ist, kommt die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im vorliegenden Beschwerdeverfahren in Betracht. Der Abbruch des bereits bestehenden Baues würde für die Beschwerdeführerin einen unverhältnismäßigen Nachteil bewirken. Zwingende öffentliche Interessen, die dagegenstehen, wurden von der belannten Behörde nicht vorgetragen (vgl. die hg. Beschlüsse vom 29. September 1999, Zi. AW 99/06/0037, vom 9. Dezember 1997, Zi. AW 97/06/0038, und vom 2. November 2006, Zi. AW 2006/06/0046).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Baurecht Vollzug Unverhältnismäßiger Nachteil Begriff der aufschiebenden Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:AW2008050012.A01

Im RIS seit

01.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at